Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Achtung:

Vor Sitzungsbeginn findet um 16:00 Uhr ein Ortstermin in Uckerath statt. Treffpunkt: Nümmstraße/Ecke Kranichweg (Uckerath-Süd)

Hennef, 05.03.2012
Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Donnerstag	22.03.2012	16:00 Uhr Ortstermin 17:00 Uhr Sitzungsbeginn

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und

während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung; 1. Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfs 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13 a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	1
1.2	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, . Änderung; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)	2
1.3	1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	3
1.4	Projekt Blühstreifen Antrag der SPD Fraktion vom 30.01.2012	4
2	Anfragen	
2.1	Vereinbarkeit von Gewerbegebietsausweitung und Umweltprojekt "Chance7" Anfrage der SPD Fraktion vom 30.01.2012	5 wird nach gereicht
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Hinweis:

Der TOP Rahmenplanungsstudie Uckerath-Süd wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 19. Juni 2012 behandelt. Bis zu diesem Termin soll das Gutachten zur Verkehrssituation B8/ Ortsdurchfahrt Uckerath vorliegen, welches bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

TOP 1.1 Geltungsbereich 10. Änderung (*bitte austauschen)*

TOP 1.2 Geltungsbereich Veränderungssperre (*bitte austauschen*)

TOP 2.1 Anfrage der SPD Fraktion vom 30.01.2012

Hennef, den 14.03.2012

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Donnerstag	22.03.2012	16:00 Uhr Ortstermin 17:00 Uhr Sitzungsbeginn

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung; 1. Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfs 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem §§ 13 a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	1
1.2	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, Änderung; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)	2
1.3	1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	3
1.4	Projekt Blühstreifen Antrag der SPD Fraktion vom 30.01.2012	4
2	Anfragen	
2.1	Vereinbarkeit von Gewerbegebietsausweitung und Umweltprojekt "chance7" Anfrage der SPD Fraktion vom 30.01.2012	5
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2646	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	08.03.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	22.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung;
Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Begründung

Die Planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben im gesamten südwestlichen Bereich der Ortslage Hennef (Sieg) – Allner richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf. Dieser Bebauungsplan ist seit dem 06.11.1968 rechtskräftig, hat bereits mehrfach Änderungen erfahren und entspricht in weiten Teilen nicht mehr aktuellen Planungserfordernissen. Insbesondere die Festsetzungen zu Gebäudehöhen sind aus heutiger Sicht zu unbestimmt und bedürfen einer grundlegenden Überprüfung. Aus diesen Gründen soll der Bebauungsplan nunmehr einem weiteren Änderungsverfahren unterzogen werden.

Die Änderung sollte im Wesentlichen folgende Punkte beinhalten:
Der Bereich südlich der „Siegburger Straße“ zeichnet sich durch seine besondere Topographie aus (es handelt sich hier um eine sensible Hanglage). Mögliche Neubauten, aber auch Aufsto-

ckungen auf bereits vorhandene Gebäude könnten, obwohl sie den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans entsprechen, Höhen erreichen, die sich nicht mehr in den vorhandenen Bebauungskontext einfügen und damit das Ortsbild in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Befürchtung, dass es somit zu bodenrechtlichen Spannungen in diesem sensiblen Bereich kommen könnte, stellt ein Planungserfordernis dar, dem es mit dieser Änderung Rechnung zu tragen gilt.
Darüber hinaus wird im Zuge dieses Änderungsverfahrens auch die Möglichkeit der Festsetzung einer weiteren überbaubaren Fläche auf der Parzelle Nr. 48 (nördlich der städtischen Wegeparzelle im Änderungsbereich) geprüft.
Und schließlich wird die weitere Notwendigkeit sowohl der Stellplätze am Ende der Wendeanlage der Stichstraße „Im Helltgen“ als auch der vorgesehenen Ausbaubreite der öffentlichen Verkehrsfläche in diesem Bereich untersucht.

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunige Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf vor. Das Plangebiet liegt zudem mit seiner Grundfläche auch deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

In einem weiteren Schritt schlägt die Verwaltung vor, zur Sicherung der Planung für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Vom Rechtscharakter her handelt es sich hierbei um eine Satzung, mit der die Erteilung von Baugenehmigungen im Interesse einer angestrebten neuen Bebauung verhindert werden soll. Die Veränderungssperre soll die Städte und Gemeinden während der Erstellung von Bebauungsplänen vor tatsächlichen Veränderungen schützen. Sie hat die Wirkung einer generellen Bausperre: bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, Änderung und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dürfen grundsätzlich nicht mehr ausgeführt werden. Auch sonstige wesentliche Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig. Die Veränderungssperre soll in gleicher Sitzung beschlossen werden.

Flächennutzungsplan
Der seit September 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 überwiegend als Wohnbaufläche dar. Die „Siegburger Straße“ ist als „Fläche für den überörtlichen Verehr“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann deshalb aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt

werden.

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf umfasst einen Bereich im Ortsteil Allner zwischen der „Siegburger Straße“ im Norden und der Straße „Im Rübengarten“ im Osten. Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt von der Straße „Im Rübengarten“, einer städtischen Wegeparzelle, die parallel zur „Siegburger Straße“ verläuft und einer Wendeanlage, die der Straße „Im Helltgen“ zugeordnet ist.

Eine eventuelle Ausweitung des Geltungsbereichs wird im weiteren Verfahren noch geprüft.

Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz
Dieser Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vor.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	

Hennef (Sieg), den 08.03.2012
In Vertretung

M. Walter

Anlage:

- Geltungsbereich der 10. Bebauungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 02.2
Hennef (Sieg) – Allner Dorf
1. Änderung

- Geltungsbereich -

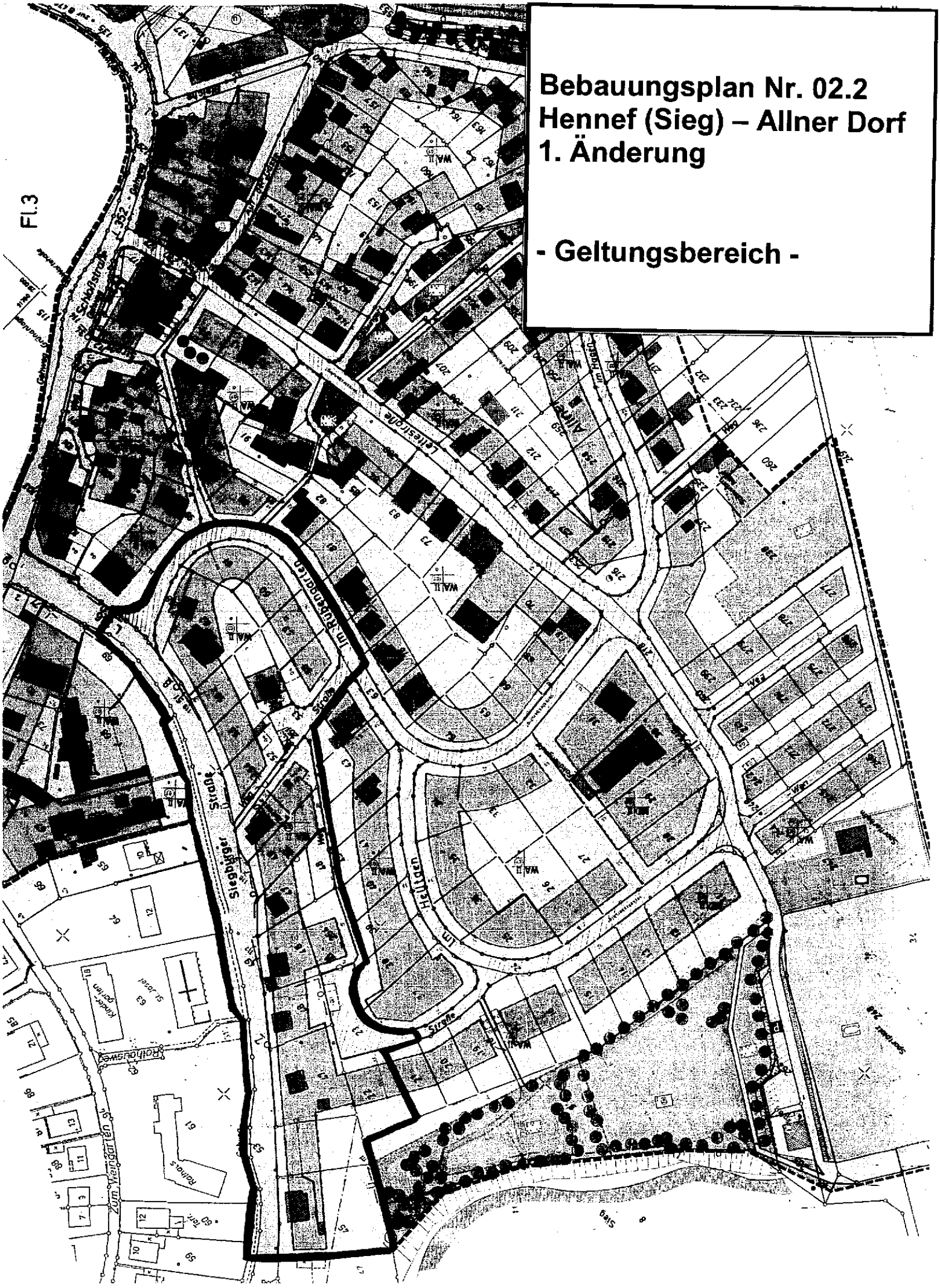

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2626	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	08.03.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	22.03.2012	öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung;
Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge die als Anlage beigefügte Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf, 10. Änderung, in der Form des Aufstellungsbeschlusses aus der heutigen Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließen.

Begründung

In gleicher Sitzung soll die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf beraten und beschlossen werden. Dieser Bebauungsplan ist seit dem 06.11.1968 rechtskräftig, hat bereits mehrfach Änderungen erfahren und entspricht in weiten Teilen nicht mehr aktuellen Planungserfordernissen. Insbesondere die Festsetzungen zu Gebäudehöhen sind aus heutiger Sicht zu unbestimmt und bedürfen einer grundlegenden Überprüfung. Aus diesen Gründen soll der Bebauungsplan nunmehr einem weiteren Änderungsverfahren unterzogen werden.

In einem weiteren Schritt schlägt die Verwaltung vor, zur Sicherung der Planung für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Vom Rechtscharakter her handelt es sich hierbei um eine Satzung, mit der die Erteilung von Baugenehmigungen im Interesse einer angestrebten neuen Bebauung verhindert werden soll. Die Veränderungssperre soll die Städte und Gemeinden während der Erstellung von Bebauungsplänen vor tatsächlichen Veränderungen schützen. Sie hat die Wirkung einer generellen Bausperre: bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, Änderung und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dürfen grundsätzlich nicht mehr ausgeführt werden.

Auch sonstige wesentliche Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig.

Die Sicherung der Bauleitplanung ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen erforderlich:
Der Stadt liegt bereits ein Bauantrag zur Errichtung eines Achtfamilienwohnhauses in vorgen. Bebauungsplangebiet an der „Siegburger Straße“ vor. Es ist zu befürchten, dass darüber hinaus weitere Grundstückseigentümer die Absicht hegen könnten, bauliche Veränderungen auf ihren Grundstücken durchführen zu wollen (bspw. Aufstockungen auf bestehende Gebäude, die sich nicht mehr in den vorhandenen Bebauungskontext einfügen). Diese abstrakte Gefährdungslage reicht bereits aus, um von einer Beeinträchtigung der Planungsabsichten auszugehen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich in Frage zu stellen. Die mit dem Erlass der Veränderungssperre eröffnete Möglichkeit, Vorhaben an ihrer Durchführung zu hindern und der daraus resultierende Zeitgewinn für die weiteren Prüfungen sind insofern dringend geboten. Nur so kann eine Fehlentwicklung in diesem Bereich während der Bebauungsplanaufstellung und damit eine gebietsunverträgliche Bebauung vermieden werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass mit Beschluss vom 31.01.2012 durch den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der vorliegende Bauantrag in diesem Bereich gem. § 15 BauGB für die Dauer eines Jahres zurückgestellt wurde. Eine solche Zurückstellung ist immer dann möglich, wenn u.a. zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Bei einem Beschluss der Veränderungssperre in der heutigen Sitzung würde diese zunächst, ab dem Datum der Bekanntmachung für 2 Jahre gelten, könnte jedoch nach Ablauf dieses Zeitraumes um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für den zurückgestellten Bauantrag stellt sich die Situation jedoch so dar, dass der seit der Zurückstellung abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist (§ 17 Abs. 1 S. 2 BauGB). Allerdings ist auch hier die Möglichkeit gegeben, diese Frist durch Verlängerung der Veränderungssperre ein weiteres Jahr aufzuschieben.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name: □□□□□	Paraphe:	Name: □□□□□	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 08.03.2012
In Vertretung

M. Walter

Anlagen:
- Text Veränderungssperre
- Übersichtskarte

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf

Gemäß §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Es wird für das im folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung der Planung die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 22.03.2012 im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf. Der Geltungsbereich ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

   Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bebauungsplan Nr. 02.2
Hennef (Sieg) – Allner Dorf
1. Änderung

Geltungsbereich Veränderungssperre
gem. § 14 BauGB

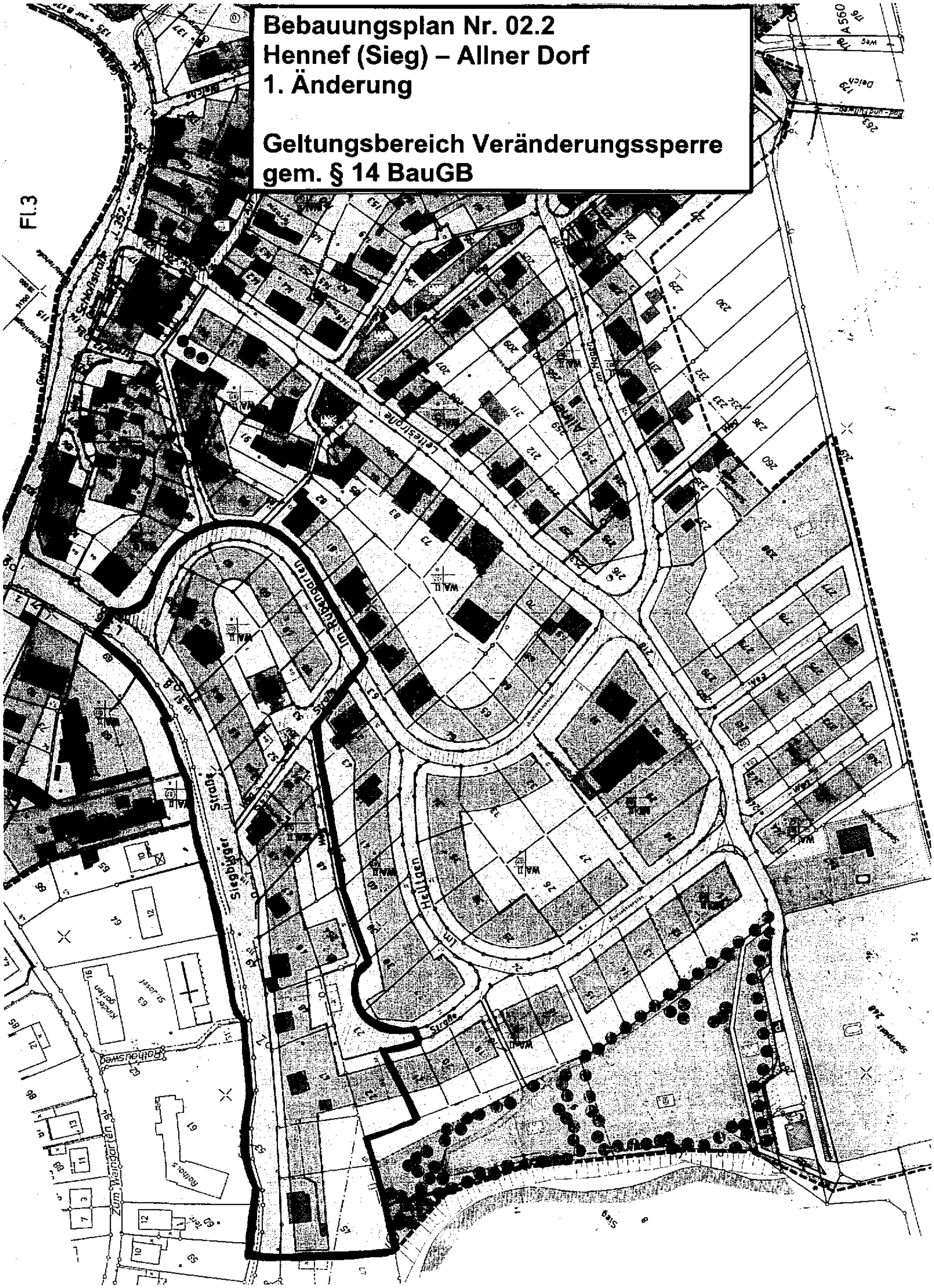

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2633	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	08.03.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	22.03.2012	öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteili-gung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
   § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
   (Empfehlung an den Stadtrat
2. Satzungsbeschluss
   (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, Troisdorf
Mit Schreiben vom 23.02.2012

Stellungnahme:
Gegen die Satzungsänderung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Stichweg zwischen den Hausnummern „Im Bogen 15 und 17“ zu dem ausgewiesenen Grundstück von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann, so dass eine Abfallentsorgung an diesem Grundstück nicht gewährleistet ist. Es wird angeregt, dass die Abfallbehälter von dort am Abfuhrtag in den Kreuzungsbereich „Im Bogen 17“ gebracht werden, da dort eine optimale Abfuhr gewährleistet ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wahnbachtalsperrenverband
- Landwirtschaftskammer NRW
- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- rhenag

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 685), werden die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Am 20.03.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4 gefasst. Mit dieser Satzungsänderung soll gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine einzelne Außenbereichsfläche nördlich der Straße „Im Bogen“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mittelscheid einbezogen werden.

Der Entwurf der Satzungsänderung einschließlich der Begründung und der vorliegenden Artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung wird in der Zeit vom 20.02. – 20.03.2012 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.02.2012 am Verfahren beteiligt. Für die bislang vorliegende, abwägungsrelevante Stellungnahme wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. Sollten zwischen dem Versand der Einladung zu dieser Sitzung und dem Sitzungstermin weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen eingehen, so wird deren Abwägung mit dem Nachtrag zu dieser Einladung oder in der Sitzung als Tischvorlage nachgereicht.

Neben der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren sind auch Satzungen nach § 34 BauGB von der Pflicht zur förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Nichtsdestotrotz wurde im vorliegenden Fall eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I) in Auftrag gegeben, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Auf die darin gegebenen Hinweise wird in der Begründung zu dieser Satzungsänderung näher eingegangen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte gegen die geplante Satzungsänderung sprechen.

Das Verfahren kann nunmehr zum Abschluss gebracht werden. Nach erfolgtem Satzungsbeschluss im Stadtrat kann die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Mittelscheid durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zur Rechtskraft geführt werden. Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung gibt es nicht (mehr). Sie ist durch eine BauGB – Novellierung im Jahre 2004 weggefallen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bemerkungen

Die mit der Satzungsänderung verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	

Hennef (Sieg), den 08.03.2012
In Vertretung

M. Walter

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

- Stellungnahme T1

- 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg) – Mittelscheid (Rechtsplan)
  Stand: 08.03.2012

- Begründung (Rechtsplan)
  Stand: 08.03.2012

- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung
  Verfasser: Büro für Ökologie, Faunistik u. Umweltplanung, Bonn
  Stand: 10.01.2012

EINGEGANGEN
27. Feb. 2012
Erled.

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

T1

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -Entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

23.02.2012

Sp 27.02.

Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Hennef (Sieg)-Mittelscheid, S 12.4, 1. Änderung

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 08.02.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Der Stichweg zwischen den Hausnummern „Im Bogen 15 und17" zu dem ausgewiesenen Grundstück wird von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren. Die Anliegerstraße ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf muss eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Ferner behindert der Dachüberstand von der Hausnr.15 die Durchfahrt. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung" (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

01/07 ARS (001)

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.
Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzu-setzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Nach unserem Kenntnisstand bringen die beiden zurückliegenden Anwohner alle Abfallsammelbehälter nach vorne in den Kreuzungsbereich „Im Bogen 17“. Dort ist eine optimale Abfuhr gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf

Diplom-Geograph Elmar Schmidt
Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung
Maarweg 48 • 53123 Bonn
Tel./Fax: 0228/6200889
e-mail: Elmar-Schmidt@web.de

Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

(ASP – Stufe I)

zur geplanten Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4

in Mittelscheid

im Auftrag der
Stadt Hennef

Bonn, 10.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Vorhaben	3
3.	Ortsbesichtigungen	4
4.	Auswertung des FIS	4
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	7
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	7
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	8
6.	Artenschutzfachliche Bewertung	9
7.	Fazit	12
8.	Literatur	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sowie ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ (Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“) erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008) und der VV-Artenschutz (2010) sowie an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Mitte Dezember 2011 wurde beauftragt, den überplanten Bereich (s.u.) auf Hinweise planungsrelevanter Arten hin zu überprüfen.

2. Vorhaben

Am nördlichen Ortsrand von Mittelscheid plant die Stadt Hennef die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 bzw. die Bebauung einer kleinen Parzelle (unmittelbar angrenzend zu bestehender Bebauung) zu genehmigen.
Die betroffene Parzelle gehört zur Biotopkatasterfläche BK-5209-058 „Siegtal zwischen Lauthausen und Merten“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden jedoch nicht genannt (vgl. LANUV 2011).

3. Ortsbesichtigungen

Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 28.11.2011. Hierbei wurde die betroffene Fläche, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht (insb. mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen).
Es ist nur ein Ziergarten (inkl. Ziergehölze und eine mittelalte Kiefer) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden dort nicht gefunden.
Das unmittelbare Umfeld besteht aus vegetationsarmen Reitplätzen und bestehender Bebauung. Im weiteren Umfeld existieren landwirtschaftliche Flächen und ein bewaldetes Bachtal.

4. Auswertung des FIS

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInfomationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

FIS-Nachweise im MTB 5210 (LANUV 2011):
Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
Großes Mausohr (Myotis myotis)
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)
Gelbbauchunke (Bombina variegata)
Schlingnatter (Coronella austriaca)
Zauneidechse (Lacerta agilis)
Baumfalke (Falco subbuteo)
Eisvogel (Alcedo atthis)
Feldschwirl (Locustella naevia)
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Graureiher (Adrea cinerea)

Grauspecht (Picus canus)
Habicht (Accipiter gentilis)
Kiebitz (Vanellus vanellus)
Kleinspecht (Dendrocopos minor)
Mäusebussard (Buteo buteo)
Mehlschwalbe (Delichon urbica)
Mittelspecht (Dendrocopos medius)
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
Neuntöter (Lanius collurio)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Rotmilan (Milvus milvus)
Schleiereule (Tyto alba)
Schwarzspecht (Dryocopus martius)
Schwarzstorch (Ciconia nigra)
Sperber (Accipiter nisus)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Turteltaube (Streptopelia turtur)
Waldkauz (Strix aluco)
Waldohreule (Asio otus)
Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Angaben nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung im Eingriffsbereich eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)
Gelbbauchunke (Bombina variegata)
Schlingnatter (Coronella austriaca)
Zauneidechse (Lacerta agilis)
Eisvogel (Alcedo atthis)
Feldschwirl (Locustella naevia)
Graureiher (Adrea cinerea)
Grauspecht (Picus canus)

Kiebitz (Vanellus vanellus)
Kleinspecht (Dendrocopos minor)
Mittelspecht (Dendrocopos medius)
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
Neuntöter (Lanius collurio)
Schwarzspecht (Dryocopus martius)
Schwarzstorch (Ciconia nigra)
Turteltaube (Streptopelia turtur)
Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden keine alten Nester und/oder auch keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsbereich gefunden):
Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
Großes Mausohr (Myotis myotis)
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Baumfalke (Falco subbuteo)
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Habicht (Accipiter gentilis)
Mäusebussard (Buteo buteo)
Mehlschwalbe (Delichon urbica)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Rotmilan (Milvus milvus)
Schleiereule (Tyto alba)
Sperber (Accipiter nisus)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Waldkauz (Strix aluco)
Waldohreule (Asio otus)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:
Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge (einzelne Nester von ungefährdeten Singvögeln, z.B. Amsel, sind in den Gehölzen nicht auszuschließen) Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also grundsätzlich von Oktober bis Februar.

Vergrämung:
Sollten Vogel-Nistplätze (z.B. Haussperling) und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind diese zunächst auf Artenbesatz hin zu kontrollieren und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus-Quartierbesetzung bzw. im Oktober zu verschließen (bei gleichzeitigem Ersatz der Nistplatz-/Quartierverluste durch Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: s.u.).

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitate (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).
Sollten jedoch benachbarte Gebäudewände, die potenzielle Niststätten von Vögeln (z.B. Haussperling) und/oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, so müssten diese bzw. deren betroffene Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) untersucht werden. Ggf. wären dann Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das ersatzweise Aufhängen von artspezifischen Vogel-Nistkästen bzw. Fledermauskästen) durchzuführen, falls Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere betroffen wären. Die Details hierzu müsste dann eine Ökologische Baubegleitung regeln (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Bewertung

Planungsrelevante Arten

Entsprechend der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) ist zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, ein Fragenkatalog bzgl. der planungsrelevanten Arten abzuarbeiten.

Fledermäuse:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Fledermäuse (u.a. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?
Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da keine Höhlenbäume betroffen sind. Sollten jedoch Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?
Nein, die Beeinträchtigungen sind derzeit als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?
Nein, denn es sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitate vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wälder).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?
Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen und mögliche Quartierverluste vermieden sowie die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Vögel:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Vögel (z.B. Haussperling) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?
Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar. Sollten jedoch Nistplätze an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden Vögel, insb. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich gestört?
Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da bereits jetzt Störungen (z.B. Landwirtschaftlicher Verkehr, Fußgänger, Gartennutzung usw.) stattfinden, sodass davon auszugehen ist, dass die o.g. Arten an menschliche Aktivitäten gewöhnt sind.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?
Nein, die Beeinträchtigungen sind als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Nistplätze an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?
Nein, denn es sind im Umfeld ausreichend geeignete Nahrungsbereiche vorhanden, in die die Vögel ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wald).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?
Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen vermieden und die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sonstige Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2011: Biotopkataster und Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5210. Homepage am 30.11.2011, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

STADT HENNEF (SIEG)

Abgrenzungssatzung
- Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4
1. Änderung -

Begründung
- Rechtsplan gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Stand: 08.03.2012

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Inhalt

Seite

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB 3

2. Planungsgegenstand
2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung 3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich 3
2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen 3
2.4 Vorhandene Flächennutzung 4

3. Eingriffsregelung 4

4. Verfahren 5

5. Rechtsgrundlagen 5

6. Anlagen 5

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglichen und dadurch einen abgerundeten Ortsrand bilden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung mit einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sein müssen. Da es sich bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft diese Satzung hier erstmalig Baurecht.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung

Die Aufstellung der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid geht auf einen entsprechenden Antrag des Grundstückseigentümers vom 08.03.2007 zurück. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 diesem Antrag stattgegeben.

Bereits mit Schreiben vom 05.09.2006 hatte der Grundstückseigentümer die Erweiterung dieser Satzung beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.01.2007, insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes, abgelehnt. Es bestand jedoch Einvernehmen, dass eine geringfügigere, als die seinerzeit beantragte Satzungserweiterung, unter Wahrung der Grenzen des Landschaftsschutzes möglich sein könnte.

Der Antragsteller plant nunmehr die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in dem Erweiterungsbereich. Das geplante Wohngebäude tangiert den Landschaftsschutz nicht (mehr). Es fügt sich von seinen Ausmaßen her in die Umgebungsbebauung ein und passt sich der dortigen Topographie an.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, den Änderungsbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, um so das Bauen auf einfachem, schnellem Weg zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Neubauvorhabens ist künftig gem. § 34 BauGB gegeben, wenn es sich in die Umgebung einfügt. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, nordwestlich der Straße „Im Bogen“. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der Satzungserweiterung beträgt ca. 0,04 ha.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Süchterscheid, Flur 36, Flurstücke Nr. 60 und 61

2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es gehört zur Biotopkatasterfläche

BK-5209-058 „Siegtal zwischen Lauthausen und Merten“; Vorkommen planungsrelevanter Arten werden jedoch nicht genannt (vgl. Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV). Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.
Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.
Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz – LG - vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010) geschützten Objekte oder Flächen.

2.4 Vorhandene Flächennutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen baumbestandenen Ziergarten, der derzeit für das angrenzende Wohngebäude „Im Bogen 15b“ genutzt wird.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes weist in nördlicher und östlicher Richtung eine reine Wohnbebauung, überwiegend Einzelhausbebauung auf. Nördlich schließen sich eine weitere Rasenfläche und ein Reitplatz an sowie westlich eine Böschung und Grünland. Die Böschung markiert gleichzeitig die Grenze zum Naturschutzgebiet. Im weiteren Umfeld über-wiegen landwirtschaftliche Flächen und ein bewaldetes Bachtal.

3. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde hier eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I, Vorprüfung) in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und wenn ja, bei welchen Arten durch die geplante Satzungsänderung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn diese Kurzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Satzungserweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten ist, wenn
- Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, d.h. von Oktober bis Februar und
- für den Fall, dass Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, diese zunächst auf Artenbesatz hin kontrolliert und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus – Quartierbesetzung bzw. im Oktober verschlossen werden.

Darüber hinaus ergeben sich jedoch Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ durch die zusätzliche Versiegelung der Fläche. Eine Eingriffsminimierung soll hier durch die Anpflanzung von 5 Obstbäumen erreicht werden. Da dies innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nicht möglich ist, wird die Anpflanzung auf einer anderen Fläche des Grundstückseigentümers, mit vorheriger Zustimmung des städtischen Umweltamtes, vorgenommen. Der Grundstückseigentümer hat sich hierzu bereits schriftlich bereit erklärt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Satzungserweiterung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterung unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.

4. Verfahren

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid beschlossen.
Der Entwurf der Satzungsänderung einschließlich der Begründung und der vorliegenden Artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung wurden in der Zeit vom 21.02. – 20.03.2012 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.02.2012 am Verfahren beteiligt.

5. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

6. Anlage

- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung
  Verfasser: Büro für Ökologie, Faunistik u. Umweltplanung, Bonn
  Stand: 10.01.2012

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -

☐ §§ 3 (1), 4 (1) ☐ §§ 3 (2), 4 (2)

☐ § 4a (3) BauGB ☐ § 13 (1) BauGB

X § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Abgrenzungssatzung (Sieg) – Mittelscheid, 1.Änd.

Ausschuss: ☐ S + P X UDD ☐ ÖS
Datum: 22.03.2012

Eingang	**Absender**	**B / T**	**+ / -**
10.02.2012	Wahnbachtalsperrenverband		**-**
17.02.2012	Landwirtschaftskammer NRW		**-**
17.02.2012	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		**-**
24.02.2012	rhenag		**-**
27.02.2012	ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH	**T1**	
	intern:		
09.02.2012	I/D Stabsstelle Dezernatsbüro		**-**
15.02.2012	51, Amt für Kinder, Jugend u. Familie		**-**
21.02.2012	Amt 63		**-**

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

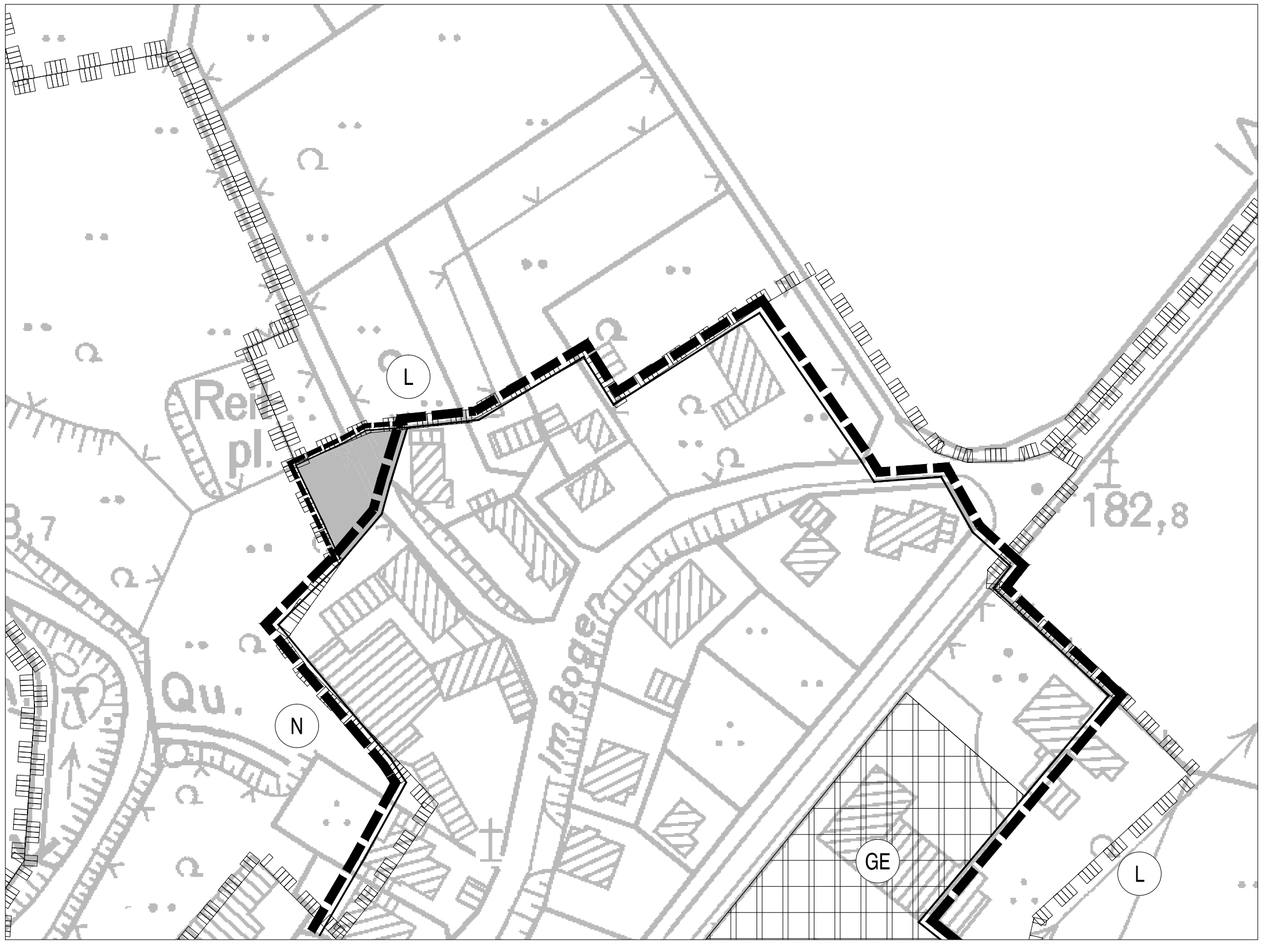

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiete

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

N — Naturschutzgebiet

L — Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erweiterungs- / Änderungsbereich

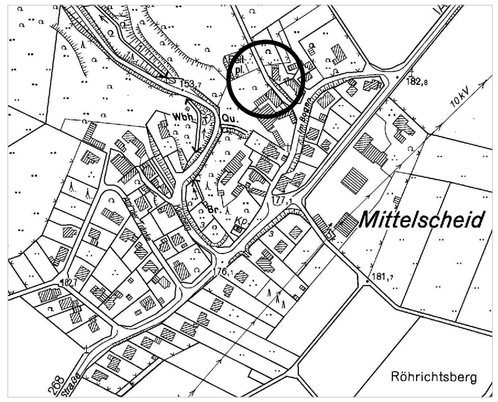

Übersichtsplan der Änderungsbereiches

Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat am..... gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen, diesen Plan aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am.....ortsüblich bekanntgemacht.

Hennef, den

.....
Der Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung hat gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. §13 Abs. 2 S.1 Nr.2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom..... bis..... öffentlich ausgelegen.Ort und Dauer der Auslegung wurden am..... ortsüblich bekanntgemacht.

Den Behörden u. sonstigen Trägern öffentl. Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hennef, den

.....
Der Bürgermeister

Siegel

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung hat gem. §34 Abs. 6 S.1 i.V.m. §13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis .....erneut öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. §13 Abs. 2 S.1 Nr.3 BauGB mit Schreiben vom .....erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hennef, den

.....
Der Bürgermeister

Siegel

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am .....
gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hennef, den

.....
Der Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss

Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom..... .

Hennef, den

.....
Der Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss

Dieser Plan ist gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB i.V.m. §7 der Gemeindeordnung NRW vom Rat am .....als Satzung beschlossen worden.

Hennef, den

.....
Der Bürgermeister

Siegel

Dieser Plan ist der Urkundsplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hennef, den

i.A. .....
G.Wittmer

Siegel

Satzung Mittelscheid S-12.4
1. Änderung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

RECHTSPLAN

1. Ausfertigung

PLANZEICHNUNG
ANLAGE 1: Begründung
Artenschutzprüfung

Stand			
Maßstab	1:500		

Entwurfsbearbeitung:

Datum 08.03.2012

Amt für Stadtplanung
u. -entwicklung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2663	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	02.03.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	22.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Projekt Blühstreifen
Antrag der SPD Fraktion vom 30.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zu den Kosten für die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung zur Budgetierung entsprechender Haushaltsmittel wird bis zur Beratung des Haushalts 2013 zurückgestellt.

Begründung

Im Rahmen des Regionale 2010 - Projektes „Grünes C“ hat die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Kooperation mit Landwirten Blühstreifen entlang von Äckern in der Sankt Augustiner Feldflur angelegt. Die Maßnahme ist gestalterisch und inhaltlich eingebettet in die Projektprogrammatik vom „Grünen C“, in der es um die Erhaltung und Inszenierung der Kulturlandschaft der teilnehmenden Kommunen Sankt Augustin, Bonn, Bornheim, Niederkassel, Troisdorf und Alfter geht. Themenschwerpunkt, der auch Ausdruck in anderen Projektbestandteilen fand, war der Landschaftsraum im Spannungsfeld zwischen Siedlungserweiterung, Ortsrandentwicklung, wirtschaftlichem Wachstum, Agrarnutzung, Erholungsplanung und Natur- und Landschaftsschutz. Die Anlage von Blühstreifen konnte nur als in ein Gesamtkonzept rückgekoppelte Maßnahme durch Regionale-2010-Mittel gefördert werden. Bekanntlich hat Hennef und die Projektpartner Siegburg, Eitorf und Windeck in ihrem Projekt „Natur und Kultur quer zur Sieg“ andere Gestaltungsformen entwickelt und umgesetzt.

Selbstredend sind die großräumig vernetzten Blühstreifen unabhängig von übergeordneten Gesamtkonzeptionen visuell attraktiv und tragen – wenn auch nur temporär – zum Arten- und Biotopschutz bei. Sie müssen dann allerdings weitgehend selbst finanziert werden. Die Kosten sind nicht unerheblich und können nicht mit den laufenden Haushaltsmitteln bestritten werden. Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft beziffert allein die Vergütung für die den Ertragsausfall pro Hektar auf 1.200 – 1.600 Euro/ha. Zudem ist ein solches Projekt durch die erforderliche Projektbetreuung, Werbung, Beratung der Landwirte und Kontrolle der Flächen sehr personalintensiv.

Inwieweit finanzielle Spielräume hierfür vorhanden sind, sollte im Rahmen der nächsten Haushaltsberatung entschieden werden. Als freiwillige, nur temporär wirksame Maßnahme ohne Förderung steht das Projekt aber in harter Konkurrenz mit sonstigen Erfordernissen.

Unabhängig davon nimmt die Verwaltung den Anstoß „Blühstreifen an Ackerrändern“ gerne als Anregung auf, um ähnliche, wenn auch deutliche kleinräumige Maßnahmen beispielsweise als freiwillige, gesponserte oder künstlerische Einzelaktionen oder unentgeltliche Ausgleichsmaßnahme zu realisieren.

Hennef (Sieg), den 02.03.2012
In Vertretung

M. Walter

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

SPD - Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 01.02.2012

Projekt „Blühstreifen"

Sehr geehrte Frau Stratmann,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.01.2012, welches hier am 30.01.2012 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz. Ich habe Ihr Schreiben an die Ausschussvorsitzende, Frau Keuenhof, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 36 – mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Der Ausschussvorsitzenden, Frau Keuenhof, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis
5. Wvl.: Einladung UmweltA

EINGEGANGEN
30. Jan. 2012
Erled. .....

Anpacken. Für unser Hennef.

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

SPD-Fraktion

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 30.01.2012

Antrag: Projekt „Blühstreifen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem entsprechenden Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass analog zu dem Blühstreifen-Projekt der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft mit den Kommunen im „Grünen C“ auch in Hennef damit begonnen wird, Blühstreifen an landwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen. Dazu sollen zunächst Kosten und Möglichkeiten ermittelt werden.

Begründung:

Im Rahmen des Projekts, das zurzeit z.B. in Bornheim oder St. Augustin umgesetzt wird, werden in Zusammenarbeit mit Landwirten Randbereiche der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Blühstreifen umgestaltet. Diese Gestaltung bietet nicht nur ein schöneres Landschaftsbild, sondern auch zahlreichen Insekten und Wildtieren einen Lebensraum.

Die teilnehmenden Landwirte haben sich bereit erklärt, einen kleinen Teil ihrer Ackerflächen mit bunt blühenden Wildpflanzen einzusäen. Sie erhalten für diese Naturschutzleistung eine Vergütung. Das Projekt in den sogenannten „Grünes C“- Kommunen wird finanziell gefördert. Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Hennefer Stadtverwaltung Kontakt zu den Projektpartnern *(www.rheinische-kulturlandschaft.de)* aufnimmt und eine mögliche Umsetzung für Hennef erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irene Stratmann
(Ratsmitglied)

gez. Axel Precker
(Umweltpolitischer Sprecher)

gez. Mario Dahm
(Sachkundiger Bürger)

gez. Henning Herchenbach
(Sachkundiger Bürger)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2012/0234	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	02.03.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	22.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Vereinbarkeit von Gewerbegebietsausweitung und Umweltprojekt "Chance7"
Anfrage der SPD Fraktion vom 30.01.2012

Anfragentext

1. Was plant die Stadtverwaltung dahingehend in Bezug auf das Gewerbegebiet Mendt und die angedachte, aber vom Umweltausschuss abgelehnte Kooperation mit der Gemeinde Eitorf bezüglich eine neuen Gewerbegebiets?

Zur Gewerbegebietsentwicklung im Südosten des Stadtgebietes gibt es zum einen Gespräche über mögliche Kooperationen mit der Gemeinde Eitorf, zum anderen sind sie Gegenstand des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Über beides gibt der beiliegende Vermerk vom 13.03.2012 Auskunft.

2. Liegen angedachte Erweiterungen bzw. Neuausweisungen von Gewerbegebieten im Fördergebiet des Programms chance7? Falls ja, wie gedenkt die Stadt diesem Nutzungskonflikt angemessen zu begegnen?

Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Gewerbeflächen südlich von Stotterheck (s.o.) werden aus der Förderkulisse des chance7-Projektes genommen. Für diese mittelfristig entwickelbaren Bereiche ergeben sich somit keine Überschneidungen.
Inwieweit sich bei kleinflächigen Arrondierungen und langfristig entwickelbaren Gewerbestandorten Überlagerungen mit chance7-Gebieten ergeben, ist in der weiteren Projektentwicklung abzustimmen. Hierfür sind flächenscharfe Gebiets- bzw. Maßnahmendarstellungen erforderlich, die derzeit weder im chance7-Projekt, noch als FNP-Entwurf vorliegen. Die dem Projekt zugrundeliegende Verwaltungsvereinbarung sieht eine kooperative, auf Freiwilligkeit beruhende Zusammenarbeit auch für die Einzelmaßnahmen vor, so dass keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.
Unabhängig von dem chance7-Projekt sind in diesem Raum allerdings artenschutzrechtliche Belange zu beachten, zumal der nördliche Grünlandstreifen entlang der B 8 zum Verbreitungsgebiet der FFH-Art *Maculinea nausithous* (Dunkler Ameisenbläuling) gehört.
Dass Beeinträchtigungen dieser streng geschützten Art in aller Regel ein

Ausschlusskriterium für die bauliche Inanspruchnahme darstellen, zeigt das Beispiel des Gewerbegebietes Eitorf Altebach.

3. Gibt es eine Notwendigkeit für die Erweiterung bzw. Ausweisung von Gewerbeflächen „auf der grünen Wiese“ bzw. welche Alternativen sieht die Stadt?

Der grundsätzliche Bedarf an Gewerbegebieten und die dazugehörige Flächenauswahl ist eines der Hauptthemen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. In einem der Begleitgutachten ist der abstrakte Gewerbeflächenbedarf zunächst auf ca. 23 ha beziffert.
In welchem Umfang und vor allem wo diese Flächen für die mittel- bis langfristige Entwicklung bereitgestellt werden können, wird in den nächsten Arbeitsgruppen sowie den Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens thematisiert werden.

Hennef (Sieg), den 13.03.2012
In Vertretung

M. Walter

Dezernat I
18.11.11
Amt für Stadtplanung- und Entwicklung
Gertraud Wittmer

Gesprächsvermerk

Datum 09.11.11

Betreff: **Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln über verschiedene Flächenentwicklungen im Stadtgebiet Hennef**

Teilnehmer:	Bezirksregierung Köln:	Herr Ulbrich
		Herr Schilling
		Herr Haentjes
		Frau Bachmann
	Rhein-Sieg-Kreis	Herr Schwarz
	Gemeinde Eitorf:	Herr Sterzenbach, zu TOP 1
		Frau Straßek-Knipp, zu TOP 1
		Herr Derscheid, zu TOP 1
		Herr Schlein, zu TOP 1
	Stadt Hennef:	Herr Wegener
		Frau Wittmer
		Herr Schüßler

TOP 1 – Gewerbegebietsentwicklungen in Hennef und Eitorf an der B8, interkommunale Kooperation

Sachstand in Eitorf

Die Gemeinde Eitorf sucht nach alternativen Gewerbestandorten zu dem Gewerbegebiet Altebach II. Da Teilflächen hier auf Grund artenschutzrechtlicher Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit nicht realisiert werden können, zieht die Gemeinde die Aufgabe dieser problematischen Flächen in Betracht, wenn dafür im Gegenzug andere Flächen in einer Größenordnung von ca. 20 ha einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können, da auch in Zukunft ausreichend gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen sollen.

Im Zuge einer Potenzialuntersuchung im Gemeindegebiet wurde der Raum Eitorf-Lindscheid, insbesondere auf Grund seiner guten verkehrlichen Anbindung, als möglicher Gewerbestandort vorgeschlagen. Es wurden Erschließungsvarianten entwickelt und die Entwässerung, die Eingriffs- Ausgleichssituation und der Artenschutz erörtert. Auf Basis dieser Voruntersuchung entwickelte sich im Zuge einer Absprache bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, im Dezember 2009 die Idee, den hier betroffenen Teilraum weitergehend zu untersuchen. Im November 2010 legte die Gemeinde Eitorf eine Machbarkeitsstudie zum Raum südlich von

Lindscheid vor (Gewerbegebiet Lindscheid / K 27 - Machbarkeitsstudie - Landschaftspflegerische Voruntersuchung – Erläuterungsbericht, Planungsbüro Schumacher).

Das ca. 120 ha umfassende Untersuchungsgebiet der Machbarkeitsstudie liegt zwischen Lindscheid im Nordwesten, Mühleip im Nordosten und dem Kreuzungspunkt zwischen L 86 und K 27 im Süden. Südwestlich des Gebietes befindet sich die Ortslage Meisenbach, unmittelbar östlich die Ortslage Obereip sowie die Obereiper Mühle. Das Gebiet ist über die K 27 und die östlich verlaufende L 86 mit dem nördlichen Kernbereich von Eitorf verbunden. Die überörtliche Verbindung bildet insbesondere die B 8, die am unmittelbar südlich gelegenen Knotenpunkt L 86 / B 8 erreicht wird. Über die B 8 ist das Gebiet über Uckerath und Hennef in ca. 12 km mit der Autobahn 560 sowie der A 3 verbunden. In östlicher Richtung führt die B 8 Richtung Altenkirchen in den Westerwald und stellt auch die Verbindung zur A 45 dar. Das Untersuchungsgebiet liegt in ca. 5 km Luftlinie südlich der Ortslage von Eitorf auf einem Höhenrücken zwischen den beiden Talräumen der Fließgewässer Eipbach und Krabach.

Das Gebiet ist eingebettet in einen relativ naturnahen Landschaftsraum, der von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald sowie untergeordnet kleineren Siedlungslagen und Verkehrsflächen geprägt wird.

Der Regionalplan stellt für das Untersuchungsgebiet allgemeine Freiräume und Agrarbereiche sowie Waldbereiche dar. Die Flächen sind insgesamt als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Aus der Machbarkeitsstudie ergeben sich zwei Standorte:

Standort 1 – Flächen südlich Schellberger Heide
Dieser ca. 20 ha große Standort, der westlich und östlich von der K 27 aus erschlossen wird, eignet sich insbesondere für die Ansiedlung von großflächigen Gewerbebetrieben, eine kleinteiligere Erschließung ist ebenfalls möglich, aber kostenintensiver.

Standort 2 - Flächen südlich Lindscheid
Bei diesen ca. 22 ha Flächen wurde bei der Abgrenzung die geringst mögliche Inanspruchnahme von Biotoptypen mit hoher und mittlerer Empfindlichkeitseinstufung zu Grunde gelegt. Eine Erschließung kann von der K 27 aus, etwa als Einmündung gegenüber dem Reiterhof, erfolgen. Bei einer Nord-Süd-Ausdehnung des Gebietes von mindestens 250 m kann eine zentrale Erschließung weitgehend an die Höhenlinien angepasst verlaufend umgesetzt werden. Je nach Bedarf kann die Erschließung für großflächige oder mittlere und kleinflächige Gewerbeansiedlung ausgelegt werden.

Von Eitorf favorisiert wird der Tausch der Flächen in Altebach mit dem in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Standort 2. Die Machbarkeitsstudie liegt der Bezirksregierung vor.

Hinweise und Empfehlungen der Bezirksregierung:

Für eine Neudarstellung eines GIBs in Eitorf muss der Gewerbeflächenbedarf nachgewiesen sein. Da die vorgeschlagenen Flächen beide deutlich größer sind als 10 ha, sind sie als raumrelevant zu betrachten. Für eine Neudarstellung einer der Flächen als Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB) wäre daher eine Änderung des Regionalplans erforderlich, die Verfahrensdauer beträgt dabei mind. 2 Jahre. Die Bezirksregierung empfiehlt der Gemeinde Eitorf, sich zunächst in Absprache mit der Bezirksregierung auf einen der beiden Standorte festzulegen.

Die Darstellung von neuen eigenständigen GIB im Regionalplan kommt vorrangig an Standorten in Frage, die sich durch eine gute Standortgunst auszeichnen mit einer kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und die in ein städtebauliches Entwicklungskonzept eingebunden sind, möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander geplant werden und sich für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen (vgl. Kap.C.II.Ziel 2.4 LEP NRW). Der Zusammenhang der potentiellen GIB- Flächen in Hennef und Eitorf ist über die gemeinsame Erschließung durch die B8 gegeben Die Bezirksregierung empfiehlt daher eine Zusammenarbeit der Gemeinde Eitorf mit der Stadt Hennef. Interkommunale Gewerbegebiete werden von zwei (oder mehr) Städten bzw. Gemeinden geplant, entwickelt, realisiert und vermarktet. Eine interkommunale Zusammenarbeit kann z.B. im Rahmen eines Zweckverbandes, eines Planungsverbandes nach § 205 BauGB oder einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Voraussetzung hierfür sind positive Ausschussbeschlüsse in Eitorf und Hennef. In Eitorf liegt ein solcher vor, in Hennef bisher nicht (erste Ausschussberatung ergab keine Mehrheit für Zustimmung).

Sachstand in Hennef:

Die Stadt Hennef befindet sich zurzeit im Verfahren zur Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes. Hierzu hat sie im Mai 2011 einen Fachbeitrag Arbeiten vorgelegt, der nach Mittelung der Bedarfsabschätzungen im Ergebnis einen Neudarstellungsbedarf an Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan von ca. 23 ha prognostiziert. Dieser Darstellungsbedarf wurde mit der Bezirksregierung bereits abgestimmt.

Dezernat I
18.11.11
Amt für Stadtplanung- und Entwicklung
Gertraud Wittmer

Im Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein–Sieg ist für Hennef südlich der B8 bei Stotterheck eine ca. 13 ha große Fläche als GIB dargestellt. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef von 1992 ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Stadt Hennef beabsichtigt, einen Teil ihres Neudarstellungsbedarfes für gewerbliche Flächen im FNP hier zu realisieren und dabei (nach fachplanerischer Möglichkeit) sowohl die im Regionalplan dargestellten 13 ha des GIBs in Anspruch zu nehmen als auch darüber hinaus Flächen an der B 8 nördlich des vorhandenen GIB, östlich von Buchheide.

Nach Hinweis der Bezirksregierung ist eine Ergänzung des vorhandenen GIBs in Hennef um eine Fläche von unter 10 ha nicht zwingend raumrelevant, daher Gegenstand einer Einzelfallprüfung und könnte über ein Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz oder über ein Zielabweichungsverfahren geregelt werden. Die Bezirksregierung und Herr Schwarz, RSK, empfehlen, die Eignung der im GIB dargestellten Fläche und der Ergänzungsfläche zu prüfen, insbesondere auch auf mögliche Konflikte bezüglich Arten und Landschaft. Dies geschieht im Rahmen der Standorteignungsprüfung der Flächennutzungsplanneuaufstellung in Hennef. Anschließend kann eine erneute Beratung im zuständigen Ausschuss mit dem Ziel einer positiven Beschlussfassung erfolgen.

Ein interkommunales Gewerbegebiet wird auf die ermittelten Gewerbeflächenbedarfe der beteiligten Kommunen angerechnet, d.h. die im übrigen Stadtgebiet noch potentiell darstellbaren Gewerbeflächen verringern sich entsprechend.

Stadt Hennef, 18.11.2011
i.A.

Gertraud Wittmer

Verteiler:

Herrn BM Pipke

Teilnehmer

Dezernat I
18.11.11
Amt für Stadtplanung- und Entwicklung
Gertraud Wittmer

Planungsgruppe MWM

Herr Schüßler, Amt 61, z.d.A.

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

SPD - Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 01.02.2012

Vereinbarkeit von Gewerbegebietsausweitung und Umweltprojekt „Chance7"

Sehr geehrte Frau Meyer,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.01.2012, welches hier am 30.01.2012 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz. Ich habe Ihr Schreiben an die Ausschussvorsitzende, Frau Keuenhof, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 36 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, in Absprache mit III / 2, eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. III / 2– zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, um Stellungnahme an Amt 36
4. Der Ausschussvorsitzenden, Frau Keuenhof, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
5. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis
6. Wvl.: Einladung UmweltA

1/2

EINGEGANGEN
30. Jan. 2012
Erled. .....

Anpacken. Für unser Hennef.

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

SPD-Fraktion

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 30.01.2012

Anfrage: Vereinbarkeit von Gewerbegebietsausweitung und Umweltprojekt „Chance7"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beantwortung unserer Fragen im zuständigen Ausschuss:

Die Stadt Hennef nimmt am Naturschutzprojekt „Chance7" des Rhein-Sieg-Kreises teil. Auf der Informationsveranstaltung in der Meys-Fabrik wiesen Bürger daraufhin, dass diese Bemühungen im Widerspruch zu geplanten Gewerbegebietserweiterungen im Hennefer Süden bzw. Osten stehen.

Wir möchten gerne wissen:

1) Was plant die Stadtverwaltung dahingehend in Bezug auf das Gewerbegebiet Mendt und die angedachte, aber vom Umweltausschuss abgelehnte Kooperation mit der Gemeinde Eitorf bezüglich eines neuen Gewerbegebiets?
2) Liegen angedachte Erweiterungen bzw. Neuausweisungen von Gewerbegebieten im Fördergebiet des Programms „Chance7"? Falls ja, wie gedenkt die Stadt diesem Nutzungskonflikt angemessen zu begegnen?
3) Gibt es eine Notwendigkeit für die Erweiterung bzw. Ausweisung von Gewerbeflächen „auf der grünen Wiese" bzw. welche Alternativen sieht die Stadt?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Axel Precker
(Umweltpolitischer Sprecher)

gez. Mario Dahm
(Sachkundiger Bürger)

gez. Hanna Meyer
(Sachkundige Bürgerin)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684